

Zentrales Vorsorgeregister: Interneteingabe von Registerdaten eröffnet

Schneller und mit mehr Komfort ins Register: Seit Dezember können angemeldete Notare die Registrierungsdaten für Vorsorgeurkunden über eine Internetschnittstelle unmittelbar in die Registerdatenbank eingeben und auf die oft als umständlich empfundene Fax-Meldung verzichten. Die auf der Internetseite des Zentralen Vorsorgeregisters (www.vorsorgeregister.de) zugänglichen Eingabemasken werden durch eine Anzahl zusätzlicher Funktionen ergänzt, die ausschließlich online verfügbar sind – von der Eintragungsquittung bis zur Möglichkeit der Korrektur und Ergänzung von Registereinträgen unmittelbar am Bildschirm.

Vorteile der Online-Eingabe

Die unmittelbare elektronische Erfassung bietet für die Teilnehmer eine Reihe von Vorteilen:

- **Aktualität:** Die Daten gehen sofort in den Datenbestand ein und sind damit für den Abruf verfügbar.
- **Richtigkeit:** Das Risiko von Lese-, Tipp- und sonstigen Erfassungsfehlern wird durch den Wegfall des Zwischenmediums Papier minimiert.
- **Dokumentation:** Im Online-Verfahren werden Bestätigungsdokumente generiert, die der Notar ausdrucken und zu seinen Akten nehmen kann. Zusätzlich kann ein Bestätigungsschreiben für den Mandanten ausgedruckt werden.
- **Rationalisierung:** Nicht zuletzt löst

dieser Weg erheblich weniger Verwaltungsaufwand aus und hilft somit auch beim sparsamen Umgang mit Mitgliedsbeiträgen.

Registrierung

Voraussetzung für die Nutzung ist zunächst die Freischaltung einer Benutzerkennung für den betreffenden Notar. Dies kann formlos unmittelbar auf der Internetseite (<http://www.vorsorgeregister.de/form.html>) geschehen. Die Zugangsdaten werden dann per Post an die im Notarverzeichnis hinterlegte Adresse des Notars versendet. Mit den übermittelten Daten ist der Zugang über den auf der Seite integrierten Menüpunkt „ZVR-Login“ möglich.

Unsere Themen:

Zentrales Vorsorgeregister: Interneteingabe eröffnet	1
Nationale Gesetzgebungsübersicht	2
C.N.U.E. wappnet sich in Wien für Erweiterung	6
50 Jahre DAI	7

Dateneingabe

Die Urkundsdaten können in dem aus den Fax-Formularen bekannten Format in die Eingabemasken eingetragen werden. Dabei werden die Kontaktdaten des Notars schon voreingetragen, so dass der Erfassungsprozess beschleunigt wird. Fehler können jederzeit korrigiert werden. Vor der Speicherung im Register wird zur Kontrolle nochmals eine Übersicht der eingegebenen Daten eingeblendet.

Sicherheit

Durch Kennung und Passwort ist sichergestellt, dass nur der jeweils berechtigte Notar auf die entsprechenden Daten zugreifen kann. Die Vertraulichkeit der übermittelten Daten wird durch modernste Verschlüsselungstechnik (128-Bit-SSL) sichergestellt.

Komfortfunktionen

Im Anschluss an die Dateneingabe kann der Notar sich Quittungen über die oben erfassten Daten ausgeben lassen. Vorgesehen sind sowohl eine Eintragungsbestätigung für die Akten als auch eine Eintragungsmitteilung, die für den Vollmachtgeber bestimmt und bereits an diesen adressiert ist. Beide Quittungen sind professionell gestaltet, enthalten das Logo der Bundesnotarkammer als Betreiber des Registers und lassen sich sowohl zur Archivierung speichern als auch ausdrucken.

Weiterhin erlaubt das elektronische Registerportal dem Notar Einsicht in die Registereinträge seiner Urkunden. Auf

Anmeldung für die Interneteingabe.



Notar
Dr. Anton Mustermann
Burgmauer 53
50667 Köln

Berlin, 13.02.2004

Eintragungsbestätigung

Im Zentralen Register für Vorsorgekunden der Bundesnotarkammer ist auf Ihre Veranlassung hin folgende Eintragung vorgenommen worden:

Eintragsdatum: 13.01.2004 16:17:19
Eingetragen von: Mustermann

Daten Notar/Notarin:

Name (wie im Siegel) Dr. Anton Mustermann
Strasse, Nr.: Burgmauer 53
PLZ, Ort: 50667 Köln
Tel.: 0221-256823
Fax: 0221-236808
E-Mail: a.mustermann@bnotk.de

Daten der Vorsorgekunde:

UR.-Nr.: 123/04
Urkunden-Datum: 12.02.2004 PLZ, Ort:
Typisierende Angaben: Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung
 Generalvollmacht Patientenverfügung
 Vollmacht in Vermögensangelegenheiten
 Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten
Erklärungen enthalten zu § 1904 BGB
 § 1906 BGB

Weitere Angaben: [keine Angaben]

Daten des Erklärenden:

Name: Schmitz
Vorname: Karl
Geburtsname:
Geburtsdatum: 01.01.1940
Geburtsort: Lingen
Strasse, Nr.: Hochstr. 2
PLZ, Ort: 50382 Köln
Land: Deutschland

Daten des von Ihnen benannten Bevollmächtigten

vorgeschlagenen Betreuers
Name: Müller
Vorname: Erna
Strasse, Nr.: Nebelweg 13
PLZ, Ort: 50765 Köln
Geburtsort: Köln
Tel.: 0221-123456
Fax: 0221-123457
Sonstiges: Tochter des Vollmachtgebers

Sollten Sie in dieser Bestätigung Datenfehler gefunden haben, können Sie diese über die Internet-Schnittstelle des Registers (www.vorsorgeregister.de) korrigieren. Voraussetzung ist, dass Ihr Notariat für die Online-Nutzung freigeschaltet ist. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich an die Registerberatung der Bundesnotarkammer unter 030-383866-xx.

Diese Eintragungsbestätigung wird automatisch generiert und enthält keine Unterschrift.

Quittungsschreiben dokumentieren die Registrierung.

diese Weise kann der Erfassungsstand kontrolliert werden. Gleichzeitig erlaubt dieser Zugang auch die Änderung von Registerdaten, so dass z.B. ein nachträglich gemeldeter Bevollmächtigter, veränderte Kontaktdaten oder auch der Widerruf der Vollmacht unmittelbar eingegeben werden können. Die Datenstruktur des ZVR ermöglicht es, neben den vorgenommenen Modifikationen auch die Originaldaten weiterhin einzusehen, so dass alle Veränderungen eines Datensatzes transparent bleiben.

Geplante Erweiterungen

Mittelfristig wird es möglich sein, Registermeldungen elektronisch an das Register zu übertragen, ohne dass diese per Hand in die Formulare eingetragen werden müssen. Die entsprechenden Datensätze können entweder unmittelbar aus der Notariatssoftware generiert werden (soweit diese eine entsprechende Funktion unterstützt) oder mit Hilfe eines speziellen von der Bundesnotarkammer entwickelten Hilfsprogramms, dem ZVR-Assistenten, der in Kürze zur Verfügung stehen wird.

Projektstand

Das Vorsorgeregister erfreut sich einer

großen Akzeptanz bei den Kollegen und in der Bevölkerung. Seit dem Start des Registerprojekts im Frühjahr 2003 sind bereits fast 65.000 Meldungen über notariell errichtete Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen eingegangen. Derzeit kommen – bei steigender Tendenz – monatlich etwa 10.000 Meldungen hinzu. Das sind 400 bis 500 Meldungen am Tag.

Inzwischen stehen registerseits die technischen Voraussetzungen bereit, dass sämtliche Vormundschaftsgerichte in Deutschland online und rund um die Uhr auf den täglich wachsenden Datenbestand des Registers zugreifen können. Die individuelle Zuteilung der aus Datenschutzgründen erforderlichen Zugangsdaten an die Gerichte erfolgt derzeit in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen.



Nationale Gesetzgebungsübersicht

Die nationale Gesetzgebungsübersicht zeigt die derzeit aus notarieller Sicht wichtigen Gesetzgebungsvorhaben auf. Dabei ist „Gesetz“ nicht im technischen Sinne zu verstehen. Aufgenommen sind,

da sie für den Notar die gleichen Auswirkungen haben, auch Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen wie die DONot.

I. Verfassungsrecht

Im Zuge der Bestrebungen, die Blockademöglichkeiten von Bund und Ländern bei Gesetzgebungsvorhaben einzuschränken, wird über eine Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz nachgedacht. In diesem Zusammenhang steht neben anderen Kompetenzen auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat auf dem Prüfstand (vgl. bereits BNotK-Intern 3/2003, S.1).

Bundesrat und Bundestag haben zwischenzeitlich eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Bundesstaatskommission) eingesetzt (BT-Drucksache 15/1685 bzw. BR-Drucksache 750/03). Einigkeit besteht hinsichtlich zweier Gesichtspunkte. Zum einen muss ein Abbau der zustimmungspflichtigen Gesetze nach Art. 84 GG stattfinden. Zum anderen soll (im Gegenzug) die Gesetzgebungskompetenz der Länder gestärkt werden. So wurde bemängelt, dass den Landesparlamenten derzeit im Grunde keine echte Legislativgewalt zustehe. Diskutiert wird vor allen Dingen der Weg dorthin, wobei auch die Handlungsfähig-

keit der Bundesrepublik im Hinblick auf die Umsetzung europäischer Normsetzungsprozesse berücksichtigt werden muss. Gerade aus diesem Grund wird die Rahmengesetzgebung in ihrer bisherigen Fassung als kritisch angesehen. Erörtert werden daher eine klare Zuordnung der einzelnen Gesetzgebungskompetenzen, wobei zur Stärkung der Länder hier Kompetenzen übertragen werden sollen. Als möglicher Kompromiss wurde verschiedentlich die Gesetzgebung über „Zugriffsrechte“ genannt, d.h. die Kompetenz bleibt grundsätzlich beim Bund, die Länder können jedoch eigene abweichende Regelungen erlassen.

II. Notarielles Berufsrecht

1. BNotO

Der Beschluss der Justizministerkonferenz im Herbst 2003, die Zuständigkeit der Bundesnotarkammer auf die Registrierung privatschriftlicher Vorsorgeurkunden zu erweitern, hat sehr schnell Eingang in den Gesetzgebungsprozess gefunden. Entsprechende Ergänzungen der Bundesnotarordnung sind vom Bundesrat Ende November 2003 in ein bereits laufendes Gesetzesvorhaben zur Vaterschaftsanfechtung und dem Umgangsrecht (BT-Drucksache 15/2253) eingefügt worden. Sollte dies auf die Zustimmung des Bundestages treffen, würden die Bestimmungen bereits zum 30. 04.2004 in Kraft treten.

Durch das Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter (Gesetzesentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 15/411) sollen auch die §§ 102 ff. BNotO geändert werden. Die Amtsperiode von Berufs- wie auch ehrenamtlichen Richtern wird auf 5 Jahre verlängert. Das Amt des Beisitzers, der als Beisitzer bei dem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet nunmehr automatisch mit seiner Berufung. Die Vorschlagsliste nach § 108 Abs. 1 BNotO wird auf das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl begrenzt. Der Entwurf liegt derzeit dem Rechtsausschuss des Bundestages zur Beratung vor.

2. DONot

Im Zuge des Abstimmungsprozesses bei der Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) hatten einige Landesjustizverwaltungen Vorschläge zur Regelung über den Einsatz

der EDV im Notariat gemacht. Deren Beratung hätte eingehende Diskussionen und die Heranziehung weiteren Sachverständigen erfordert und daher Verzögerungen in der Erstellung der Neufassung zur Folge gehabt. Im Einvernehmen mit der Bundesnotarkammer wurde daher von Seiten der Landesjustizverwaltung beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich zukunftsorientiert mit den Fragen der EDV im Notariat befassen sollte.

Die Arbeitsgruppe wurde im Laufe des Jahres 2001 gebildet und hat in den Jahren 2001 und 2002 mehrfach getagt. Gegenstand der Beratungen waren Fragen zu den Anforderungen an die EDV-Programme für die interne Dokumentation im Notariat (Urkundenrolle, Verwahrungsbuch, Massenbuch, dazugehörige Verzeichnisse, Erbvertragsverzeichnisse, §§ 5, 6, 17 DONot); insbesondere Überprüfung des Grundsatzes des papiergebundenen Notariats (§ 6 Abs. 1 DONot) sowie berufsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Rechtsverkehr.

Darüber hinaus wurden Fragen der Verschwiegenheitspflicht, der Datensicherheit, des Datenschutzes bei Wartung und Fernwartung, Telebanking für Anderkonten sowie externe Bücherführung thematisiert. Die Arbeitsgruppe hat Ende 2002 einen ersten Zwischenbericht den Landesjustizverwaltungen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

III. Berufsrecht anderer Berufe

WPO-Novelle

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zum Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferexamens-Reformgesetz - WPRefG) wurde das Wirtschaftsprüferexamen reformiert.

Die Bundesnotarkammer hatte das Gesetzgebungsvorhaben zum Anlass genommen, auf die fehlenden Vorschriften in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Sozietätsfähigkeit von Wirtschaftsprüfern mit Rechtsanwälten hinzuweisen, die gleichzeitig Notare sind. In den übrigen Berufsgesetzen der nach § 9 Abs. 2 BNotO sozietätsfähigen Berufe ist klargestellt, dass der Rechtsanwalt, der gleichzeitig Notar ist, die berufliche Verbindung nur hinsichtlich seiner anwaltlichen Tätigkeit eingehen darf (vgl. z.B. § 59 a Abs. 1 Satz 3 BRAO). Diese Klar-

stellung fehlt in der WPO, da – letztlich als Folge der Wirtschaftsprüferentscheidung des BVerfG (DNotZ 1998, 754) – die Wirtschaftsprüfer erst seit 1998 in den Kreis der nach § 9 Abs. 2 BNotO sozietätsfähigen Berufe aufgenommen sind.

Diese Anregungen haben Eingang in das Gesetz gefunden und sind nunmehr in § 44 b WPO enthalten. Das Wirtschaftsprüferexamensreformgesetz ist mittlerweile im Bundesgesetzblatt verkündet und am 1.01.2004 in Kraft getreten.

IV. FGG und Verfahrensrecht

1. Justizmodernisierungsgesetz / Justizbeschleunigungsgesetz

Mit dem Justizmodernisierungsgesetz (BT-Drucksache 15/1508) beabsichtigt die Bundesregierung Verfahren in der Justiz zu vereinfachen. Kernstück des Gesetzesentwurfes sind zivil- und strafprozessuale Regelungen. Daneben ist allerdings auch die Übertragung weiterer Zuständigkeiten vom Richter auf den Rechtspfleger vorgesehen. Dies soll durch sogenannte Länderöffnungsklauseln erfolgen, die es den Ländern ermöglichen, einzelne Richtervorbehalte im Rechtspflegergesetz aufzuheben. Im 1. Justizbeschleunigungsgesetz (BT Drucksache 15/999), dem Gegenentwurf der Opposition zum Justizmodernisierungsgesetz, werden andere Ansätze der Justizreform in zivil- und strafprozessualer Hinsicht verfolgt. Aufgenommen ist allerdings auch eine Neuregelung in § 32 a GBO. Dadurch soll die Möglichkeit der Bescheinigung einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht durch den Notar in Grundbuchverfahren geschaffen werden.

Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer geht auf mehrere Punkte ein. Letztlich im Zusammenhang mit der Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf den Rechtspfleger wird die Konzentration der Zuständigkeit für den Antrag auf Erteilung von Erbscheinen und Testamentsvollstreckerzeugnissen beim Notar gefordert. Die Neuregelung zu § 32 a GBO wird begrüßt, allerdings bedarf sie der leichten Modifikation, indem in § 21 BNotO die Voraussetzungen, unter denen die Bescheinigung erteilt werden darf, geregelt werden. Die Verlagerung weiterer Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger wird zumindest für die Zuständigkeit für Eintragungen in das Handelsregister Abteilung B kritisch gese-

hen. Bei der Zuständigkeitsverlagerung für die Erteilung von Erbscheinen bei gewillkürter Erbfolge wird der Zusammenhang zur Zuständigkeitskonzentration für den Antrag beim Notar hergestellt.

2. FGG-Reform

Das Bundesministerium der Justiz hat im Frühjahr 2002 einen umfangreichen, der Stoffsammlung dienenden Problemerkatalog zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt. Der Problemerkatalog beschäftigt sich mit ersten Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Fortbestand einer eigenständigen Verfahrensordnung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wegen des rechtsfürsorglichen Charakters grundsätzlich befürwortet. Allerdings sollte künftig das FGG auf diese Verfahren beschränkt sein. Auszusehen sind jedenfalls die echten streitigen Verfahren des FGG, in denen zwischen zwei Parteien kontradiktorisch um eine aus einem subjektiven Recht abgeleitete und in materieller Rechtskraft erwachsende Rechtsfolge gestritten wird. Neben diesem grundsätzlichen Anliegen beschäftigt sich der Problemerkatalog mit der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts der FGG-Verfahren, mit der Frage, inwieweit künftig familiengerichtliche Verfahren einheitlich im FGG geregelt sein können sowie der Gerichtsorganisation und des Instanzenzuges, wobei auch die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger behandelt wird.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme eine Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit begrüßt und hervorgehoben, dass der Bedeutung der vorsorgenden Rechtspflege in unserer Rechtsordnung auch weiterhin durch eine eigenständige Verfahrensordnung Rechnung getragen werden müsse. Hinsichtlich der Ausgliederung echter kontradiktorischer Verfahren aus dem FGG müsse eine genaue Prüfung der ausgliedernden Verfahrensgegenstände vorgenommen werden. Die Verlagerung weiterer Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger, insbesondere für das Handelsregister Abt. B, wird kritisch beurteilt. Ferner wurden mögliche Beiträge der Notare zur Entlastung der Justiz dargestellt. Diese reichen von der Grundbucheinsicht über die Notare, dem Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und Änderungen im Verfahren der einverständlichen Scheidung, bis hin zur ausschließlichen

Zuständigkeit der Notare zur Abnahme der Versicherung an Eides statt nach § 2356 BGB bei Anträgen auf Erbscheinserteilung. Gegenstand der Stellungnahme waren auch die europarechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die geplante Änderung der sog. Publizitätsrichtlinie und die Anpassung des FGG und des BeurkG an neue elektronische Verfahren.

3. Elektronischer Rechtsverkehr (JKomG, GBO und HGB)

Die Aktivitäten des Gesetzgebers zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs schreiten voran, wenn auch nicht immer mit dem von den Beteiligten gewünschten Tempo. Das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten (ERVG) hat sich im Stadium des Referentenentwurfs zum „Justizkommunikationsgesetz“ (JKomG) gemauert. Hierin hat das Bundesjustizministerium unter anderem die Vorschläge der Bundesnotarkammer aufgegriffen, die geplante notarielle Beglaubigungszuständigkeit von Ausdrucken elektronischer Dokumente auf den umgekehrten Weg von Papierurkunden zu elektronischen Dokumenten zu erweitern.

In einer weiteren Stellungnahme zum Referentenentwurf hat die Bundesnotarkammer deshalb hauptsächlich Detailanregungen zu Muss- und Soll-Elementen der Beglaubigung gemacht. Der modifizierte Zeitplan lässt mit einem Regierungsentwurf im Frühjahr 2004 rechnen. Ob damit das ursprüngliche Inkraft-Treten zum 1.01.2005 aufrechterhalten werden kann, wird sich erweisen müssen. Hiermit verbunden ist die Frage, welche Übergangszeit den Notaren für die Sicherstellung der Urkundsgewährung eingeräumt wird. Auch nach dieser Übergangszeit werden die Notare nach dem derzeitigen Stand aber nicht verpflichtet sein, alle Formate und Standards vorzuhalten, vielmehr soll im Hinblick auf die zunehmende Standardisierung ein (Signatur-)Verfahren ausreichend sein.

Weitere Überlegungen für den elektronischen Grundbuch- und Registerverkehr werden auf die im JKomG vorgesehenen Beglaubigungsverfahren aufbauen können. Vermutlich auch vor diesem Hintergrund ist den Überlegungen des Bundesjustizministeriums zur Ergänzung der Grundbuchordnung vom Anfang des Jahres 2003 noch kein Entwurf gefolgt. Gleiches gilt für die ausstehende Umsetzung der geänderten EU-Publizitätsricht-

linie (Richtlinien 68/151/EWG und 2003/58/EG), die bis zum Jahr 2007 die Einführung eines elektronischen Registerverkehrs verlangt.

V. Bürgerliches Recht

1. Forderungssicherungsgesetz (FoSiG)

Zwar wurden die neuen Anträge der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu einem Forderungssicherungsgesetz (FoSiG) zunächst von der Tagesordnung der 784. Sitzung des Bundesrates abgesetzt. Das ließ die Hoffnung aufkommen, dass derzeit nicht mit neuen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Stärkung der Zahlungsmoral im Baugewerbe gerechnet werden müsse, zumal die Bundesregierung aufgrund der Anhörung im Rechtsausschuss in der vorangegangenen Legislaturperiode nicht der Ansicht war, dass (weitere) materielle Regelungen überhaupt eine entsprechende Verbesserung herbeiführen könnten.

Wie sich zwischenzeitlich herausstellte, war Hintergrund für die Vertagung jedoch die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verbesserung der Zahlungsmoral“, die im September 2003 ihre Ergebnisse präsentiert hat. Diese sehen u.a. eine Neufassung von § 632 a BGB vor, wonach Abschlagszahlungen beim Hausbau nur nach vorheriger Stellung einer 5-Prozent Bürgschaft verlangt werden könnten, im Übrigen aber der Bauträgervertrag weiterhin durch die Verordnung über Abschlagszahlungen vom 23.05.2001 geregelt würde. Die Bundesnotarkammer hat dies zum Anlass genommen, ihre Überlegungen zur Verankerung des Bauträgerrechts im BGB voranzutreiben. In einer Stellungnahme gegenüber dem BMJ hat sie zudem zum Ausdruck gebracht, dass sie die oben geäußerten Bedenken der Bundesregierung teile und stattdessen für eine grundsätzliche Überarbeitung des Werkvertragsrechts unter Einbeziehung des Bau-, Generalübernehmer- sowie Bauträgervertrages plädiere. Schließlich hat sie Unstimmigkeiten und Widersprüche in den Vorschlägen der Arbeitsgruppe bemängelt.

2. Reform des Zugewinnausgleichsrechts

Mit Schreiben vom 29.09.2003 hat das Bundesministerium der Justiz eine Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft zur Diskussion gestellt. Dabei wird neben dem Hinweis

auf Einzelkritiken etwa hinsichtlich des Berechnungszeitpunktes für den Zugewinnausgleich, der Nichtberücksichtigung von negativem Anfangsvermögen, der Begrenzung der Ausgleichsforderung auf den bei Beendigung des Güterstandes vorhandenen Bestand sowie des pauschalierten Zugewinnausgleichs im Todesfall auch die Möglichkeit eines grundsätzlichen Wandels (hin zur Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütertrennung) angeführt. Die Bundesnotarkammer wird ihre Stellungnahme nutzen, darzustellen, dass sich das geltende Modell bis auf kleine Unzulänglichkeiten im Wesentlichen bewährt habe und in seiner Reichweite vor allem auch unter juristischen Laien hinreichend (vielleicht mit Ausnahme der Regelungen über die Haftung für Schulden) bekannt sei. Zudem könnte lediglich einzelnen der angeführten Kritiken zugestimmt werden.

3. Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. Betr.RÄG)

Der auf der Justizministerkonferenz aufgrund des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ erörterte Reformbedarf wurde zwischenzeitlich auf Antrag der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs.865/03).

Einer der Kernpunkte der Überarbeitung des 1992 eingeführten Instituts der Betreuung ist die Stärkung der Vorsorgevollmacht. Hierzu sieht der Entwurf etwa die Einführung einer Beglaubigungszuständigkeit für Betreuungsbehörden vor. Darüber hinaus sollen Ehegatten, Kinder und Eltern eine beschränkte gesetzliche Vertretungsmacht in Vermögens- wie in Gesundheitsangelegenheiten erhalten, um die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Die Bundesnotarkammer hat sowohl den Abschlussbericht als auch die Beratungen im Rechtsausschuss des Bundesrates zum Anlass genommen, auf die Widersprüchlichkeiten sowohl in der Grundtendenz des Entwurfes als auch in den Einzelregelungen hinzuweisen: So liefe etwa die gesetzliche Vertretungsmacht der beabsichtigten Stärkung der Vorsorgevollmacht zuwider, da sie dazu führe, Rechtssicherheit in der Bevölkerung zu suggerieren, obwohl aufgrund der beschränkten Reichweite die Erteilung einer (weitergehenden) Vollmacht nach wie vor notwendig bleibt.

Die Beglaubigungszuständigkeit für Betreuungsbehörden stünde zudem nicht nur im Widerspruch mit dem Anliegen

des BeurkG, die bis 1969 bestehende Zersplitterung in der Zuständigkeit für Beurkundungen und Beglaubigungen zugunsten einer Konzentration auf die Notare zu bereinigen. Vielmehr könne nicht eingesehen werden, warum zwar die Notwendigkeit zur Einführung eines allgemeinen Formgebotes bestritten werde, gleichwohl ein Bedarf für eine derartige Beglaubigungszuständigkeit bestünde, um die Akzeptanz der Vollmacht im Rechtsverkehr zu erhöhen. Schließlich könne nicht übersehen werden, dass die hierfür vorgesehene Gebühr von 10 Euro entweder keineswegs kostendeckend sei oder zwangsläufig zu Beratungseinbußen gegenüber der rechtsuchenden Bevölkerung führen müsse.

VI. Handels- und Gesellschaftsrecht

Europäische Aktiengesellschaft

Wenig bewegt hat sich bei der Europäischen Aktiengesellschaft. Zum „Teil-Diskussionsentwurf“ hatte sich die Bundesnotarkammer ausführlich geäußert und insbesondere die von der SE-Verordnung 2157/2001 ermöglichte notarielle Bestätigung des ordnungsgemäßen Verschmelzungsverfahrens gefordert. Wesentlicher Hemmschuh scheinen derzeit die Umsetzungsbestimmungen zur Richtlinie 2001/86/EG zu sein, die die Arbeitnehmerbeteiligung bei der Europäischen Gesellschaft regelt. Von dem ursprünglich angekündigten Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde dem Vernehmen nach zugunsten der unmittelbaren Vorlage eines Referentenentwurfes Abstand genommen. Viel Zeit bleibt hierfür nicht, da die SE-Verordnung bereits zum 8.10.2004 in Kraft tritt.

VII. Steuerrecht

Steueränderungsgesetz 2003

Nach dem zweiten Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 15.12.2003, BGBl. I S. 2645, sind seit 1.01.2004 nach § 14 Abs. 4 UStG n. F. neuerdings auch auf Notarkostenrechnungen u. a. eine fortlaufende Rechnungsnummer und der einschlägige Steuersatz anzugeben, wobei hier noch Unklarheiten bestehen (vgl. DNotI-Report 2/2004, S. 19). Die Angaben sind grundsätzlich Voraussetzung für den Steuerabzug durch den Rechnungsempfänger. Allerdings soll nach einer Über-

gangsregelung, die das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzverwaltungen der Länder bekannt gemacht hat (vgl. BMF-Schreiben vom 19.12.2003 (Gz. IV B 7 - S 7300-75/03), bei nach dem 31.12.2003 und vor dem 1.07.2004 ausgestellten Rechnungen die Nichteinhaltung der Neuregelung im Ergebnis keine Folgen haben.

VIII. Kostenrecht

1. Kostenordnung

Das bei der Novellierung der Kostenordnung federführende Justizministerium Baden-Württemberg hat den Diskussionsentwurf für eine Neufassung der Kostenordnung (Stand 24.06.1999) aufgrund weiterer Erörterungen und im Hinblick auf zwischenzeitlich erfolgte punktuelle Gesetzesänderungen überarbeitet. Kernpunkt des Diskussionsentwurfs ist die in Anlehnung an das GKG vorgenommene Trennung zwischen Paragraphenteil und Kostenverzeichnis. Innerhalb des Paragraphenteils soll es weiterhin Abschnitte für allgemeine Vorschriften, Kosten der Gerichte und Kosten der Notare geben.

Die Änderungsvorschläge der Bundesnotarkammer, die vor allem die §§ 145 ff. KostO entsprechenden Regelungen des Diskussionsentwurfs betrafen, wurden weitgehend noch nicht berücksichtigt. Die Vorschläge der Bundesnotarkammer zielten im Übrigen insbesondere darauf ab, die durch die divergierende OLG-Rechtsprechung zum Kostenrecht regional teils sehr unterschiedliche Kostenberechnungspraxis bundesweit zu vereinheitlichen. Ein Teilerfolg konnte diesbezüglich durch die zwischenzeitliche Einführung einer Divergenzvorlage zum BGH in Kostensachen (vgl. § 156 Abs. 4 KostO i. V. m. § 28 FGG) erzielt werden. Die in der Arbeitsgruppe der Kostenrechtsreferenten zur Überarbeitung der Kostenordnung vertretenen Länder hatten mittlerweile Gelegenheit, zu dem neuen Entwurf erneut Stellung zu nehmen und die weiter als erörterungsbedürftig angesehenen Punkte zu benennen. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz) beinhaltet in seinem die KostO ändernden Teil u. a. die Aufhebung des Gebührenabschlags für die

neuen Länder, die Einführung einer Geschäftswertobergrenze in Höhe von 60 Mio. Euro in §§ 18, 32 KostO sowie eine Regelung zur Auslagenfähigkeit der Versicherungsprämie für Risiken, soweit diese 60 Mio. Euro übersteigen. Des Weiteren wird in § 154 a KostO-E die Verzinsung der Notarkosten geregelt. Im Wesentlichen hat das Gesetz jedoch eine Strukturreform des Anwaltskostenrechts zum Inhalt (Ersetzung der BRAGO durch ein Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Geändert werden im Übrigen diverse andere Gesetze. Es handelt sich um zwei inhaltsgleiche Gesetzesentwürfe, nämlich zum einen den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. 11. 2003 (BR-Drucksache 830/03) und zum anderen den Gesetzentwurf von SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 11. 11. 2003 (BT-Drucksache 15/1971).

Die Bundesnotarkammer hat sich nicht nur gegen die Einführung einer allgemeinen Geschäftswertobergrenze ausgesprochen, sondern auch die längst überfällige Erhöhung der Notargebühren gefordert.

3. Registergebühren

Das Gesetz zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz – HRegGebNeuOG); Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 5. 09. 2003, BR-Drucksache 622/03) dient der Umsetzung eines EuGH-Urteils zur Gebührenberechnung bei der Eintragung ins Handelsregister. Bisher wertbezogene Gebühren werden aufwandsbezogen. Die Höhe der Gebühren wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Änderungen der KostO betreffen v. a. die systematische Ansiedelung von Geschäftswortvorschriften für die Handelsregisteranmeldung. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme die Frage aufgeworfen, ob alle der im Entwurf der Handelsregistergebührenverordnung enthaltenen Gebührenansätze tatsächlich kosten-deckend sind.

IX. Sonstiges

1. Reform des Personenstandsrecht

Im September dieses Jahres hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Personenstandsrechts“ den Vorentwurf eines Personenstandsreformgesetzes (PStRG) präsentiert. Dieser ist vor allem geprägt durch Überlegungen zur Elektronisierung der Registerführung, Verwal-

tungsvereinfachung durch Abschaffung des Familienbuches sowie Reduzierung der zu erhebenden Daten auf das erforderliche Maß. Die Bundesnotarkammer wird diesen Vorentwurf, der u. a. auch die Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen künftig im FGG gesetzlich verankern möchte, nutzen, abermals auf die Vorzüge der Einrichtung einer Zentralen Testamentskartei unter der Trägerschaft der Bundesnotarkammer hinzuweisen. Darüber hinaus wird angeregt, u. a. zur Erleichterung der Abwicklung von Erbscheinsanträgen eine an die Vollmachtsvermutung gemäß § 15 GBO angelehnte Antragsermächtigung für den Notar zur Erteilung von Personenstandsurkunden einzuführen.

2. Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau)

Das Gesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung datiert vom 17. 10. 2003, BR-Drucksache 756/03) beinhaltet die Änderung zahlreicher Bestimmungen des Baugesetzbuches, u. a. die Streichung der Teilungsgenehmigung, wodurch die Grundstückspraxis von einem im Ergebnis sinnlosen und aufwändigen Verfahren entlastet wird. Im Übrigen erfolgt im Wesentlichen die Anpassung des nationalen Rechts des Städtebaus und der Raumordnung an die zwingenden Vorgaben der Plan-UP-Richtlinie und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, die Integration der gemeinschaftlichen und nationalen Anforderungen des Umweltsrechts in das Verfahren der Bauleitplanung nach dem Leitbild der nachhaltigen Stadtentwicklung. Empfehlungen des federführenden Bundesrats-Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung vom 18. 11. 2003 finden sich in der Bundesrats-Drucksache 756/1/03, die Stellungnahme des Bundesrats vom 28. 11. 2003 in der Bundesrats-Drucksache 756/03 (Beschluss). Im Bundestag wurde das Vorhaben am 17. 12. 2003 behandelt (Bundestags-Drucksache 15/2250 mit Stellungnahme des Bundesrats und Gegenäußerung der Bundesregierung) und an die Ausschüsse überwiesen.



C.N.U.E. wappnet sich in Wien für Erweiterung

Die Vollversammlung der Konferenz der Notariate der Europäischen Union (Con-

férence des Notariats de l'Union Européenne - C.N.U.E.) fand vom 6.-8. 11. 2003 in Wien statt. Die Österreichische Notariatskammer hatte zu Ehren ihres nach 13 Jahren aus dem Amt scheidenden Präsidenten *Dr. Georg Weißmann* die zehn Mitgliedsnotariate und die acht Beobachternotariate eingeladen. Auf der Tagesordnung stand unter anderem die Erweiterung der C.N.U.E. und die Beitrittsgesuche Lettlands und Maltas als Beobachternotariate. Weitere wichtige Themen waren die Aktivitäten der Europäischen Union im Familienrecht, der Entwurf einer Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, das Richtlinienvorhaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Vorstöße der europäischen Kommission zur wettbewerbsrechtlichen Relevanz der Berufsrechte der freien Berufe sowie Strategie und Maßnahmen der C.N.U.E. im Bereich der Kommunikation.

Erweiterung der C.N.U.E.

Der unlängst gewählte neue Präsident der Österreichischen Notariatskammer, *Dr. Klaus Woschnak*, konnte als Gastgeber Vertreter der Mitgliedsnotariate Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Österreich und Deutschland begrüßen.

Ein besonderes Willkommen galt den mittlerweile acht Beobachternotariaten, die vollzählig nach Wien angereist waren, und zwar aus Estland, Litauen, Polen, der tschechischen Republik, der Slowakei, Slowenien, Ungarn und Rumänien. Das lettische und das maltesische Notariat hatten im Vorfeld der Versammlung die C.N.U.E. schriftlich um Aufnahme ihrer Notariate als Beobachter gebeten. Diese Beitrittsgesuche wurden von der Versammlung einhellig begrüßt. Ihnen wurde einstimmig stattgegeben. Damit sind nun sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle Kandidatenländer, die über ein lateinisches Notariat verfügen, in der C.N.U.E. vertreten.

Die Statuten der C.N.U.E. nennen als Voraussetzung für eine Effektivmitgliedschaft die Zugehörigkeit des Mitgliedstaates zur Europäischen Union. Die Umwandlung des gegenwärtigen Beobachterstatus in eine Effektivmitgliedschaft ist daher für die Beitrittsländer zum 1. 05. 2004 möglich. Die Mitgliedsnotariate Polens,

Ungarns und Sloweniens haben bereits jetzt angekündigt, zu diesem Zeitpunkt Effektivmitglieder der C.N.U.E. werden zu wollen. Es ist anzunehmen, dass auch die übrigen Beitrittsländer zu gegebenem Zeitpunkt offizielle Beitrittsgesuche als Effektivmitglieder der C.N.U.E. stellen. In dem Fall würde sich die C.N.U.E. um neun der zehn Beitrittsländer erweitern und der Zusammenschluss von insgesamt neunzehn Mitgliedsnotariaten sein.

Familienrecht

Im Nachgang zu der Konferenz über die justizielle Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Familienrecht in Lecco im Oktober 2003, zu der die italienische Ratspräsidentschaft eingeladen hatte, beschloss die Versammlung, eine Stellungnahme zum Familienrecht zu verabschieden. Sie befürwortet darin eine Annäherung der Kollisionsrechte der Mitgliedstaaten und verweist auf die fehlende Kompetenz der Europäischen Union zur Harmonisierung des Familienrechts.

Außervertragliche Schuldverhältnisse

Die Auswirkungen des Regelungsvorhabens über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) war Gegenstand von Diskussionen in der Versammlung. Diese im Entwurf vorliegende Verordnung gilt für zivil- und handelsrechtliche außervertragliche Schuldverhältnisse. Zentrale Regelung ist die Festlegung einer einheitlichen Kollisionsnorm. Danach soll für das Deliktsrecht das Recht des Staates anwendbar sein, in dem der Schaden eintritt oder einzutreten droht und nicht das Recht des Staates, in dem die Handlung vorgenommen wurde. Trotz unterschiedlicher rechtlicher Qualifizierung der Amtshaftung der Notare in den unterschiedlichen Mitgliedsländern ergab sich ein weithin geschlossenes Meinungsbild. Danach ist es sachgerecht, dass das Recht des Staates Anwendung findet, in dem der Notar seinen Amtssitz hat. Die C.N.U.E. wird im Sinne dieses Beschlusses eine Stellungnahme vorbereiten.

Berufsqualifikationsrichtlinie

Weiteres Thema war der Richtlinienvorschlag der Kommission zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie soll die Diplom-Anerkennungsrichtli-

nie ersetzen. Die Beratungen im Rechtsausschuss sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Nach der grundsätzlichen Kritik des Berichterstatters an dem Kommissionsentwurf stehen noch zahlreiche Änderungsanträge anderer Mitglieder des Rechtsausschusses zur Entscheidung an. Mit Befriedigung nahm die Versammlung zur Kenntnis, dass einige Änderungsanträge die Auffassung stützen, dass aufgrund der Bereichsausnahme des Artikel 45 EG-Vertrag die Richtlinie nicht für solche Tätigkeiten gelten soll, die zumindest zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Berufsrecht der freien Berufe

Ferner beschäftigten die Vorstöße der Generaldirektion Wettbewerb zu den Berufsrechten der freien Berufe die Versammlung. Auch die C.N.U.E. war in der Sitzung der Europäischen Kommission zu diesem Thema am 28. 10. in Brüssel (vgl. BNotK-Intern 6/2003, S. 6 ff.) vertreten. Der Gedankenaustausch in der Versammlung zeigte die übereinstimmende Ansicht, dass den Besonderheiten des notariellen Berufsrechts weder in den Ergebnissen der Studie des Institutes für Höhere Studien in Wien noch in den Auswertungen der Konsultation Rechnung getragen wird. Der Ansatz der Kommission, das Berufsrecht im Allgemeinen und das notarielle Berufsrecht im Besonderen ausschließlich in dem Spannungsumfeld zwischen Wirtschaftlichkeit, Wettbewerb und Verbraucherschutz zu sehen, wurde heftig kritisiert. Die Charakteristika und Vorzüge der lateinischen Notariatsverfassung sollen künftig noch stärker gegenüber dem Europäischen Instituten vertreten und kommuniziert werden.

Kommunikation

Im Bereich der Kommunikation ist die Internetseite der C.N.U.E. bereits anlässlich ihres zehnjährigen Jubiläums im September diesen Jahres neu gestaltet worden (www.cnue.be). Die Versammlung beschloss nun, ein weiteres Projekt auf den Weg zu bringen. Ein regelmäßig erscheinendes elektronisches Journal, das voraussichtlich den Namen „Notulae“ tragen wird, soll in absehbarer Zukunft die Notare von den aktuellen notarrelevanten Entwicklungen aus Europa und über die Arbeit der C.N.U.E. unterrichten. „Notulae“ soll wie als elektronische Zeitung direkt an Interessierte versandt werden. Diese Idee beruht auf

der Erfahrung, dass der Abruf von verfügbaren Informationen auf den Internetseiten der Europäischen Union und der C.N.U.E. oft als zu mühsam empfunden wird. Der Bezug von „Notulae“ wird kostenpflichtig ausgestaltet werden.

Beobachternotariate

Die schon fast traditionellen Berichte der Beobachternotariate zeigten beachtenswerte Entwicklungen dieser Notariate, gerade auch im Bereich der elektronischen Medien. Die Fortentwicklung der notarrelevanten Bereiche Zivil- und Verfahrensrecht ist nach diesen Berichten in den betroffenen Ländern auf gutem Wege. Die neu in den Kreis der Beobachternotariate aufgenommenen litauischen und estischen Kollegen waren bei der Versammlung noch nicht zugegen. Auf ihre Berichte darf die Versammlung im nächsten Jahr gespannt sein.

Ausblick

Im Jahr 2004 übernimmt das griechische Notariat die Präsidentschaft der C.N.U.E.. Mit dem Beitritt der bisherigen Beobachternotariate als Effektivmitglieder zur C.N.U.E. im Mai 2004 wird die Präsidentschaft bereits einen frühen Höhepunkt feiern können. Der Beitritt soll durch eine Vollversammlung im Mai 2004 in Athen einen angemessenen Rahmen erhalten. Nach bisherigen Informationen wird ein Schwerpunkt der griechischen Präsidentschaft auf der Durchführung eines Fortbildungsprogramms für Notare liegen. Dieses „Formanote“ genannte Programm zielt auf die Vertiefung von Kenntnissen der Notare im internationalen Privat- und Vollstreckungsrecht ab. Das Projekt wird mit Mitteln der Europäischen Kommission unterstützt und in der Zeit von Januar bis November 2004 in voraussichtlich 15 europäischen Staaten durchgeführt.



50 Jahre DAI

Das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. (DAI) feierte am 11.12.2003 sein 50-jähriges Bestehen. Etwa 500 führende Vertreter aus Anwaltschaft, Notariat, Justiz, Wissenschaft und Verwaltung waren der Einladung des Deutschen Anwaltsinstituts ins Grand Hyatt Hotel in Berlin gefolgt. Unter ihnen konnte der Vorstandsvorsit-

zende des Deutschen Anwaltsinstituts, Rechtsanwalt Professor *Dr. Thomas Durchlaub*, u. a. den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Professor *Dr. Dr. h.c. Hans-Jürgen Papier*, sowie die Bundesministerin der Justiz, *Brigitte Zypries*, begrüßen.

Im Rahmen seiner Eröffnungsrede gab *Durchlaub* den anwesenden Gästen einen kurzen Überblick über die vielfältigen Aktivitäten des Deutschen Anwaltsinstituts auf dem Bereich der Fortbildung. Zugleich würdigte er die Verdienste, die sich der langjährige Vorsitzende des DAI, Rechtsanwalt und Notar a. D. *Franz-Josef Haas*, erworben habe.



Die Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* wies auf die Bedeutung der Fortbildung hin.

Im Anschluss hieran hob die Bundesministerin für Justiz, *Brigitte Zypries*, in ihrem Grußwort die besondere Bedeutung, welche das DAI in den vergangenen 50 Jahren für die Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten und Notaren erworben habe, hervor. Sie wies zugleich auf die Wichtigkeit einer aktuellen und qualitativ hochwertigen beruflichen Fortbildung von Rechtsanwälten und Notaren für die Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland hin.

Stellvertretend für die im Deutschen Anwaltsinstitut vertretenen Rechtsanwalts- und Notarkammern überbrachten alsdann der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Bernhard Dombek* und Notar *Dr. Tilman Götte*, Präsident der Bundesnotarkammer, die Glückwünsche der Kam-

mern zum 50-jährigen Bestehen des Deutschen Anwaltsinstituts.

In seinem Grußwort wies *Götte* darauf hin, dass die Fortbildung in der sich rasant entwickelnden, ständigen Veränderungen unterworfenen Dienstleistungsgesellschaft unserer Zeit zunehmend an Bedeutung gewinne. Speziell die Tätigkeit des Notars, die auf die sichere und Streitverhütende Gestaltung von zukünftigen Rechtsverhältnissen gerichtet sei, erfordere neben einer fundierten juristischen Ausbildung die ständige persönliche Bereitschaft des Amtsinhabers, den eigenen Wissensstand auf dem neuesten Stand zu halten und zu optimieren.

Die besondere Bedeutung der beruflichen Fortbildung für die notarielle Tätigkeit erkennend, habe die Bundesnotarkammer bereits 1966 einen mehrtägigen Kurs, der sich vornehmlich an angehende und gerade ernannte Notare richtete, angeboten. Mit dieser schon damals von namhaften Referenten getragenen Veranstaltung habe die Bundesnotarkammer erstmals versucht, dem damals festgestellten Ausbildungsdefizit junger Kollegen entgegenzutreten. Im Jahre 1982 habe die Bundesnotarkammer dann ihre Bemühungen um ein verbessertes Aus- und Fortbildungsangebot verstärkt und sei dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. in Bochum, dem sie bereits seit 1969 als förderndes Mitglied angehörte, als ordentliches Mitglied beigetreten. Einhergehend mit dem Beitritt der Bundesnotarkammer zum Deutschen Anwaltsinstitut sei mit dem Fachinstitut für Notare zugleich eine leistungsfähige Fortbildungseinrichtung geschaffen worden, die rasch ein umfassendes notarspezifisches Aus- und Fortbildungskonzept entwickelte und bis heute in beeindruckender Weise angeboten habe.

Mehr als 100.000 Teilnehmer hätten die Veranstaltung des Fachinstituts für Notare seit seiner Gründung besucht. Allein in den vergangenen drei Jahren habe das Fachinstitut für Notare – nicht zuletzt auch aufgrund einer intensiven Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern – im Durchschnitt jährlich 9.000 Teilnehmer verzeichnen können. Das damit zum Ausdruck gebrachte Vertrauen der Kolleginnen und Kollegen dokumentiere am besten, welche hohe Anerkennung die Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare in der Fachwelt genießen würden. Neben dem Ehrenvorsitzenden des Deutschen Anwaltsinstituts,

Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. *Franz-Josef Haas*, gelte es hierfür aus Sicht des Notariats vor allem dem langjährigen Leiter des Fachinstituts für Notare, Herrn Notar Professor *Dr. Hans-Ulrich Jerschke*, zu danken. Ohne ihr tatkräftiges Engagement wäre der anhaltende Erfolg des DAI – Fachinstitut für Notare – sicherlich nicht denkbar gewesen.

Im Anschluss an das Grußwort des Präsidenten der Bundesnotarkammer ging der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor *Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Papier*, in seinem Festvortrag unter dem Titel „Das anwaltliche Berufsrecht in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ auf aktuelle Urteile zum anwaltlichen Berufsrecht ein.

Rechtsanwalt *Dr. Peter Haas* und Notar Professor *Dr. Hans-Ulrich Jerschke* beschrieben die Entwicklung des Deutschen Anwaltsinstituts in den vergangenen 50 Jahren unter besonderer Berücksichtigung des Fachinstituts für Steuerrecht und des Fachinstituts für Notare. Hierbei zeichnete *Jerschke* die rasante Erfolgsgeschichte des Fachinstituts für Notare nach. Mit Hilfe hochmotivierter Referenten sei es dem Fachinstitut in den vergangenen Jahren stets gelungen, Neuerungen schnell aufzugreifen, entsprechende Gestaltungskonzepte zu entwickeln und bundesweit in Fortbildungsveranstaltungen für die Kolleginnen und Kollegen umzusetzen.

Im Rahmen der Übergabe der von Bundesrechtsanwaltskammer und Bundesnotarkammer gemeinsam herausgegebenen Festschrift „50 Jahre Deutsches Anwaltsinstitut – Ein Beitrag für die anwaltliche und notarielle Beratungs- und Gestaltungspraxis“ dankte *Götte* den Autoren, die an dem Zustandekommen der Festschrift mitgewirkt haben. Insgesamt hätten 35 namhafte Vertreter aus Justiz, Wissenschaft und Praxis 34 Beiträge mit insgesamt 582 Druckseiten verfasst. Die Festschrift stelle damit eine eindrucksvolle Sammlung von Beiträgen zur Standortbestimmung anwaltlicher und notarieller Dienstleistung dar. Sie lege zugleich Zeugnis ab von der großen Wertschätzung, welche dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. als berufsständische Aus- und Fortbildungseinrichtung von Rechtsanwälten und Notaren entgegengebracht werde.

Die Festschrift kann über den ZAP-Verlag, Recklinghausen, www.zap-verlag.de, bezogen werden.